

Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: VI/2016/02463
Datum: 05.03.2018

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto: 1.42101/5200.2000

Verfasser: FB Sport

Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|------------------------------------|------------|--|
| Sportausschuss | 11.01.2017 | öffentlich |
| | 08.02.2017 | Vorberatung |
| | 15.03.2017 | , and the second |
| | 17.05.2017 | |
| | 07.06.2017 | |
| | 13.09.2017 | |
| | 17.01.2018 | |
| | 14.02.2018 | |
| | 14.03.2018 | |
| Ausschuss für Finanzen, städtische | 17.01.2017 | öffentlich |
| Beteiligungsverwaltung und | 13.06.2017 | Vorberatung |
| Liegenschaften | 19.09.2017 | Ŭ |
| ŭ | 23.01.2018 | |
| | 20.02.2018 | |
| | 20.03.2018 | |
| Hauptausschuss | 18.01.2017 | öffentlich |
| | 14.06.2017 | Vorberatung |
| | 20.09.2017 | i i i i i i i i i i i i i i i i i i i |
| | 21.02.2018 | |
| | 21.03.2018 | |
| Stadtrat | 25.01.2017 | öffentlich |
| | 22.02.2017 | Entscheidung |
| | 21.06.2017 | |
| | 27.09.2017 | |
| | 31.01.2018 | |
| | 28.02.2018 | |
| | 28.03.2018 | |
| | | |

Betreff: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des

Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Sportförderrichtlinie.

Dr. Judith Marquardt Beigeordnete für Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkung: ja

Die Neufassung der Sportförderrichtlinie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan 2017 eingestellten Haushaltsmittel.

Haushaltsplan 2017 mit mittelfristiger Ergebnisplanung:

| Produkt / PSP | Bezeichnung | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 1.42101 | Sportförderung | 1.072.800 EUR | 1.072.800 EUR | 1.072.800 EUR | 1.072.800 EUR |
| 8.42101001 | Sportförderung | 284.300 EUR | 140.000 EUR | 140.000 EUR | 140.000 EUR |

Begründung:

Die Neufassung der Sportförderrichtlinie begründet sich aus den folgenden drei Notwendigkeiten:

- 1. Anpassung der Sportförderrichtlinie an haushaltsrechtliche und zuwendungsrechtliche Normen;
- Anpassung der Sportförderung in der Stadt Halle (Saale) an das vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.06.2016 beschlossene Sportprogramm der Stadt Halle (Saale);
- 3. Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2016, Vorlagen-Nr. VI/2016/02213, zur Anpassung der Reglungen zur Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben in den städtischen Förderrichtlinien.

Zu 1.

Die Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) vom 24.04.2013 ist an die im Land Sachsen-Anhalt geltenden haushaltsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Normen anzupassen. Folgende rechtliche Grundlagen sind zu Grunde zu legen:

- Kommunalhaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) vom 16.12.2015;

 ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) – Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 06.06.2016 (MBI. LSA S. 383).

Nach § 29 KomHVO LSA sind bei der Vergabe von Zuwendungen die §§ 23 und 44 LHO LSA und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Damit sind auch die Regelungen des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 entsprechend zu beachten. Hierin wird unter dem Abschnitt 7 für die Erstellung von Förderrichtlinien ein Gliederungsschema mit Erläuterungen zu den einzelnen Punkten vorgegeben. Die im Anhang zu dieser Beschlussvorlage vorliegende Neufassung der Sportförderrichtlinie wurde auf dieser Grundlage erstellt.

Um bei der Neufassung der Sportförderrichtlinie zum Einen den Ansprüchen an die gesetzlichen Grundlagen gerecht zu werden und zum Anderen für die Sportvereine der Stadt Halle (Saale) Transparenz im Verwaltungshandeln und gleichzeitig Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind folgende Punkte anzupassen:

- Antragsfrist;
- Förderzeitraum;
- Abrechnungsfristen bei Betriebskosten;
- Aufnahme neuer und Konkretisierung bestehender Sportflächen.

Zu 2.

Die Verwaltung wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beauftragt, die Richtlinie für die Förderung des Sports – Sportförderrichtlinie – vom 24.04.2013 an die Regularien des vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.06.2016 beschlossenen Sportprogramms der Stadt Halle (Saale) anzupassen. Dies betrifft folgende Punkte der neu zu beschließenden Sportförderrichtlinie:

Pkt. 1.1 Zuwendungszweck

Hier ist der Verweis auf die im Sportprogramm der Stadt Halle (Saale) formulierten sportpolitischen Leitlinien aufzunehmen.

Pkt.-4 **5 Besondere** Zuwendungsvoraussetzungen

Um den Nachweis zu erbringen, dass die Selbsthilfe des Sports nicht ausreicht (sportpolitischer Leitsatz Nr. 6), ist für die Gewährung von Zuwendungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten von Sportstätten ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit der Antragstellung vorzulegen.

Pkt. 5. 6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Nach dem Inhalt des Sportprogramms werden Miet- und Pachtverträge zur längerfristigen Nutzung und Bewirtschaftung von Sportstätten nicht mehr dahingehend unterschieden, ob es sich bei dem Miet- oder Pachtobjekt um eine städtische Sportanlage oder eine von Dritten angemietete Sportstätte handelt (Sportprogramm Kapitel 6.1 und 6.2).

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinie sind Sportvereine mit Verträgen zur Nutzung kommunaler Sportstätten mit Sportvereinen zur Nutzung von Sportstätten anderer Eigentümer (Dritter) gleichzustellen. Da nach der derzeit gültigen Sportförderrichtlinie für angemietete Sportstätten bei Dritten nur eine Bezuschussung der Kaltmiete möglich ist,

bedeutet diese Gleichstellung bei analoger Förderung zu den kommunalen Sportstätten einen erhöhten Zuschussbedarf. Dieser stellt sich auf Grundlage der im Jahr 2016 geförderten 11 Mietobjekte wie folgt dar:

| Angemietete Sportstätten (längerfristige Mietverträge) bei Dritten | | | | | | |
|--|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|---|--|--|
| Förderung 2016 | Überführung in neue Förderrichtlinie | | | | | |
| Anlage 11 | 5.1 Betriebskosten | 5.2 Unterhaltung Sportflächen | 5.3 Unterhaltung Sanitärflächen | Gesamtförderung nach neuer Förderrichtlinie | | |
| 36.700 EUR | 44.000 EUR | 24.000 EUR | 5.200 EUR | 73.200 EUR | | |
| erhöhter Zuschussbedarf: | | | | 36.500 EUR | | |

Für die Ermittlung des Förderbedarfs für die bei Dritten angemieteten Sportstätten wurden die Angaben aus den der Verwaltung vorliegenden Mietverträgen zu Grunde gelegt.

Unter Beachtung des insgesamt im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Budgets für die Sportförderung ist der durch die Gleichstellung der Sportstätten benötigte Mehrbedarf durch Reduzierung in anderen Bereichen der Sportfördermittel auszugleichen. Diese Reduzierung wird über die Anlage 5.2 Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen wie folgt umgesetzt:

- Konkretisierung und Erweiterung bei der Strukturierung sportlicher Nutzflächen;
- Zusammenfassung von Teilflächen bei der Förderung überdachter Sportflächen;
- veränderte Förderquoten bei der Förderung der Unterhaltung überdachter Sportflächen;
- veränderte Förderquoten bei der Förderung der Unterhaltung allgemeiner Nebenflächen und des Rand- und Rahmengrüns sowie nichtdefinierter Sportflächen.

Die Erweiterung der Strukturierung der sportlichen Nutzflächen ermöglicht eine gezielte, nach Unterhaltungsaufwand differenzierte Vergabe von Fördermitteln. Ebenso wird damit der unterschiedlichen qualitativen Beschaffenheit von Sportflächen und dem daraus resultierenden unterschiedlichen Erhaltungsaufwand Rechnung getragen.

Der erhöhte Zuschussbedarf aufgrund der Gleichstellung von allen längerfristigen Nutzungsverträgen von Sportstätten und die dadurch erforderliche Reduzierung der Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung von Sportflächen stellt sich im Vergleich der aktuell gültigen Förderrichtlinie zur neu zu beschließenden Sportförderrichtlinie wie folgt dar:

| | vorauss. Förderbedarf 2017 | Überführung in neue Sportförderrichtlinie | | | |
|--|----------------------------------|---|-----------------------------|--|--|
| Zuwendungsart: | | städtische Sportstätten | angemietete Sportstätten | Förderbedarf nach neuer Sportförder- richtlinie | |
| Veranstaltungen | 100.000 EUR | 100.000 EUR | | 100.000 EUR | |
| Unterhaltung sportlicher Nutz- u. allgemeiner Nebenflächen | 281.000 EUR | 245.300 EUR | 25.500 EUR | 270.800 EUR | |
| Unterhaltung von Sanitärflächen | 71.000 EUR | 71.000 EUR | 5.200 EUR | 76.200 EUR | |
| Betriebskosten- zuschuss | 418.000 EUR | 418.000 EUR | 45.000 EUR | 463.000 EUR | |
| Geräte und Maschinen | 30.000 EUR | 30.000 EUR | | 30.000 EUR | |
| Sanierung, Instandsetzung | 132.800 EUR | 132.800 EUR | | 132.800 EUR | |
| Anmietung Sporteinrichtungen - bei Dritten (Kaltmiete) | 40.000 EUR | 0 EUR | entfällt | 0 EUR | |
| Gesamtsumme: | 1.072.800 EUR | 997.100 EUR | 75.700 EUR | 1.072.800 EUR | |

Dieser Berechnung liegen die für das Jahr 2017 vorliegenden Anträge auf Förderung zugrunde.

Zu 3.

Mit Neufassung der Sportförderrichtlinie erfolgt die Anhebung der anzuerkennenden Eigenarbeitsleistung von 6,00 EUR auf 6,50 EUR pro Stunde. auf 6,50 EUR bis zu 15,00 EUR pro Stunde. Für den mit der jeweiligen Förderung verbundenen Zuwendungszweck – Unterhaltung und Betrieb der Vereinssportstätten, Veranstaltungsförderung oder Sanierungsund Baumaßnahmen – werden ausschließlich einfache Tätigkeiten als Eigenarbeitsleistung durch die Sportvereine erbracht. erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach durch die Bewilligungsbehörde. Mit dieser Regelung wird den Maßgaben und Grundsätzen des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses, RdErl. des MF vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8, MBI. LSA 383,2016, Rechnung getragen.

Zusammenfassung zur Neufassung der Sportförderrichtlinie

Die Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) vom 24.04.2013 wird sich mit der Neufassung in den einzelnen Fördertatbeständen (Anlagen) wie folgt ändern:

Anlage 1 – Vereinshilfe

- Keine Änderung mit Neufassung

Anlage 2 – Lizenzierte Übungsleiter

- Keine Änderung mit Neufassung

<u>Anlage 3 – Rückerstattung von Fahrtkosten</u>

- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage 4 – Veranstaltungsförderung

- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage 5 – Projektförderung

- Anlage entfällt, da Förderung über Anlage 4 erfolgt

<u>Anlage 6 – Unterhaltung von sportlichen Nutzungsflächen und allgemeinen Nebenflächen</u> (Rand- und Rahmengrün)

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 5 Punkt 5.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen
- Aufnahme der bisher über Anlage 11 (Anmietungen) geförderten angemieteten Objekte bei Dritten
- Konkretisierung und Erweiterung bei der Definition sportlicher Nutzflächen
- Zusammenfassung von Flächen bei der Förderung überdachter Sportflächen
- veränderte Förderquoten bei der Förderung der Unterhaltung überdachter Sportflächen
- veränderte Förderquoten bei der Förderung der Unterhaltung allgemeiner Nebenflächen und des Rand- und Rahmengrüns sowie nichtdefinierter Sportflächen

Anlage 7 – Unterhaltung von Sanitärräumen

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 5 Punkt 5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen
- Aufnahme der bisher über Anlage 11 (Anmietungen) geförderten angemieteten Objekte bei Dritten
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage 8 – Betriebskosten

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 5 Punkt 5.1 Betriebskosten
- Aufnahme der bisher über Anlage 11 (Anmietungen) geförderten angemieteten Objekte bei Dritten
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Festlegung von Förderzeitraum und Abrechnungsfristen

Anlage 9 – Anschaffung von Geräten und Maschinen

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 7
- Keine Veränderung

Anlage 10 – Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

- In neuer Sportförderrichtlinie: Anlage 6 Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten
- Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage 11 – Anmietung von Sporteinrichtungen

- Entfällt mit Gleichstellung aller Sportstätten

Anlage 12 – Unterstützung Stadtsportbund

- Entfällt – Stadtsportbund ist nicht antragsberechtigt

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Durch die Stärkung der Vereine, die eine Sporteinrichtung in eigener Verantwortung bewirtschaften, wird die Basis von vereinseigenem Familiensport gestärkt.

Anlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Sportförderrichtlinie